

**RAIFFEISENKASSE BRUNECK Genossenschaft mit Sitz in Bruneck**  
Eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Bozen unter Nummer 00198190217  
Eingetragen im Bankenverzeichnis unter Nummer 4742  
Eingetragen im Genossenschaftsregister unter Nummer A145485, Sektion I  
Mitglied des Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und des Nationalen Garantiefonds laut Art. 62 L.D. Nr. 415/96  
Bankleitzahl: ABI 08035, CAB 58242  
Steuernummer, Mehrwertsteuernummer: 00198190217

**Sitzungsort: Hauptsitz der Raiffeisenkasse Bruneck Gen., Bruneck**

**Sitzungsdatum: 07.04.2015**

#### **BERICHT DES AUFSICHTSRATES ZUR BILANZ ZUM 31.12.2014**

Sehr geehrte Mitglieder!

Der Ihnen zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Raiffeisenkasse Bruneck Genossenschaft wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 11. März 2015 genehmigt und zusammen mit dem Lagebericht des Verwaltungsrates innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist dem Aufsichtsrat übermittelt.

Der Aufsichtsrat bestätigt, dass der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den geltenden Internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS erstellt wurde. Im Besonderen hat sich der Verwaltungsrat bei der Erstellung des Jahresabschlusses an die von der Bankenaufsichtsbehörde mit Rundschreiben Nr. 262 vom 22. Dezember 2005 (dritte Aktualisierung vom 22. Dezember 2014) gelieferten Übersichten und Anweisungen gehalten.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Übersicht zu den Veränderungen der Posten des Eigenkapitals, der Übersicht über die Gesamrentabilität, der Kapitalflussrechnung und dem Anhang.

Der Anhang enthält auch Informationen, die als nützlich erachtet werden, um eine vollständige Darstellung der Betriebsereignisse zu sichern und für ein besseres Verständnis der Bilanzdaten zu sorgen. Er enthält auch all jene Daten und Hinweise, die von spezifischen Gesetzesbestimmungen vorgeschrieben sind.

Im Lichte dieser Prämisse liefert der Anhang die vom Zivilgesetzbuch und von den Sonderbestimmungen, denen die Raiffeisenkasse unterworfen ist, geforderten Informationen sowie alle weiteren Informationen, die vom Verwaltungsrat als zielführend erachtet wurden, um wahrheitsgetreu und korrekt die Vermögenssituation und die Wirtschafts- und Finanzlage der Raiffeisenkasse aufzuzeigen.

Der Jahresabschluss wurde der gesetzlichen Rechnungsprüfung durch den Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft unterzogen und hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhalten.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 weist einen Reingewinn von Euro 4.590.624 auf. Die Bilanzsumme beläuft sich auf Euro 1.114.680.618.

Der Aufsichtsrat hat sich im Zuge der durchgeführten Überprüfungen periodisch mit dem Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft, der im Berichtsjahr mit der Rechnungsprüfung beauftragt war, getroffen, um Kenntnis über die durchgeführten Kontrollen zu erlangen und den gegenseitigen Informationsaustausch unter Beachtung der Vorgaben gemäß Artikel 2409-*septies* Zivilgesetzbuch sicherzustellen.

Mit Bezug auf die Ihnen vorgelegten Bilanzposten wird bestätigt, dass die erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die ermöglichten, Ihnen zum vorgelegten Jahresabschluss nachfolgende Feststellungen mitzuteilen, wie dies auch von den Verhaltensregeln des "Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti ed Esperti Contabili" vorgesehen ist.

Bei besagten Kontrollen legte der Aufsichtsrat den Schwerpunkt auf die allgemeinen Prinzipien zur Erstellung und Bewertung der Bilanzposten, auf die vom Verwaltungsrat vorgenommenen Rückstellungen und, ganz allgemein, auf die Einhaltung des Vorsichtsprinzips. Dabei wurden keine Abweichungen gegenüber den Bestimmungen festgestellt, die das Erstellen des Jahresabschlusses regeln.

Im Verlauf des Geschäftsjahres 2014 hat der Aufsichtsrat an den Sitzungen des Verwaltungsrates sowie des Vollzugausschusses teilgenommen. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Tätigkeit der Genossenschaftsorgane korrekt abgewickelt wurde und stets auf die Sicherung des Unternehmensvermögens ausgerichtet war.

Im Verlauf des Jahres 2014 hat der Aufsichtsrat verschiedene Einzelprüfungen durchgeführt. Dabei wurde, wo dies notwendig erschien, auf die Mitarbeit der internen Kontrollfunktionen zurückgegriffen.

Die Prüfungen wurden nach den vom "Consiglio Nazionale Dottori Commercialisti ed Esperti Contabili" für den Aufsichtsrat empfohlenen Prinzipien durchgeführt. In Übereinstimmung mit besagten Prinzipien wurden die Gesetzesbestimmungen zur Erstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt, und zwar sowohl die allgemeinen Weisungen des Zivilgesetzbuches und der Internationalen Rechnungslegungsstandards, als auch die

spezifischen Weisungen der Gesetzesverordnung Nr. 38 vom 28.02.2005, mit denen in Italien die Umsetzung des EU-Reglements Nr. 1606 vom 18.07.2002 erfolgte. Außerdem wurden die Interpretationen des OIC („Organismo Italiano per la Contabilità“) beachtet.

Auf Grund der durchgeführten Kontroll- und Prüftätigkeit wird festgehalten, dass keine Fakten offenkundig wurden, die an die Bankenaufsichtsbehörde gemeldet werden müssten.

Unter Beachtung des Artikels 2403 ZGB wird wie folgt mitgeteilt:

- 1) Der Aufsichtsrat hat vom Verwaltungsrat alle notwendigen Informationen über den allgemeinen Verlauf der Geschäftsgebarung und die voraussichtliche Entwicklung derselben sowie über die wirtschaftlich und vermögensrechtlich bedeutenden Geschäftsfälle erhalten.
- 2) Der Aufsichtsrat hat auf der Grundlage der erhaltenen Informationen feststellen können, dass die beschlossenen und umgesetzten Maßnahmen im Einklang mit dem Gesetz und dem Statut stehen und nicht als unvorsichtig einzustufen sind, außergewöhnliche Risiken und Interessenskonflikte darstellen oder im Widerspruch zu den Beschlüssen der Vollversammlung stehen oder das bestehende Unternehmensvermögen gefährden.
- 3) Der Aufsichtsrat hat über die Einhaltung der Gesetze und des Statuts sowie die Geschäftsgebarung nach den Regeln des guten Kaufmanns gewacht.
- 4) Der Aufsichtsrat hat sich im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen, über die Organisationsstruktur der Raiffeisenkasse informiert und darüber gewacht, wobei die dafür notwendigen Informationen auch über die verantwortlichen Funktionen des Unternehmens eingeholt wurden. Als Ergebnis daraus kann aufgezeigt werden, dass keine besonderen Feststellungen notwendig sind.
- 5) Der Aufsichtsrat hat das „Interne Kontrollsystem“ geprüft und bewertet, um die Unabhängigkeit, die Autonomie und die Trennung von anderen Funktionen sicherstellen zu können, und zwar auch unter Berücksichtigung der Entwicklung und der Dimension der Geschäftsgebarung sowie der besonderen Verpflichtungen und Auflagen, denen die Raiffeisenkasse unterworfen ist. Es wurden aufmerksam die verschiedenen Risikoarten und die Modalitäten für ihre Verwaltung und Steuerung analysiert, wobei insbesondere dem Prozess der Festlegung der Angemessenheit der Eigenmittel (ICAAP) Beachtung geschenkt und die Unabhängigkeit der Compliance geprüft wurde. Außerdem wurde laufend die Implementierung und Erweiterung der für Intermediäre vorgeschriebenen Prozeduren angeregt.
- 6) Der Aufsichtsrat hat sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten, über die Angemessenheit der Organisationsstruktur der Raiffeisenkasse informiert und die Einhaltung der Prinzipien für eine korrekte Geschäftsgebarung überwacht. Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, hat er die notwendigen Informationen von den Verantwortlichen der verschiedenen Funktionen eingeholt, und zwar einerseits durch wiederkehrende Treffen mit diesen, andererseits durch direkte Überprüfungen sowie durch das Lesen und Analysieren der Berichte, die vom Internal Audit erstellt wurden.

Außerdem hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2014 Stellungnahmen zu den nachfolgenden Themen abgegeben:

- Vergütungsrichtlinie;
- ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) - inklusive Selbstbewertung;
- GAP-Analyse zu den Kapiteln 7,8 und 9 des Titel V des RS 263 der Bankenaufsichtsbehörde;
- Jahresberichte der Kontrollfunktionen;
- Internes Reglement zu Risikogeschäften und Interessenskonflikten mit nahestehenden Unternehmen und Personen und mit ihnen verknüpften Subjekten;
- Angemessenheit der Organisationsstruktur;
- Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollfunktionen;
- Einführung eines Organisationsmodells - Strafrechtliche Haftung der Genossenschaft – GvD. 231/2001;
- Prozess der Selbstbewertung der Organe der Genossenschaft.

Mit Bezug auf die mit nahestehenden Personen und mit diesen verbundenen Subjekten unterhaltenen Geschäftsbeziehungen wird wie folgt bestätigt:

Der Aufsichtsrat hat über die Einhaltung des Reglements, welches sich die Raiffeisenkasse gab, um sicherzustellen, dass die Transparenz und die substantielle und prozedurale Richtigkeit der mit nahestehenden Personen und den mit ihnen verbundenen Subjekten abgewickelten Geschäftsfälle garantiert wird, gewacht. Es wird festgehalten, dass besagte Geschäftstätigkeit ordnungsgemäß abgewickelt wurde.

Im Hinblick auf den Jahresabschluss zum 31.12.2014 hat der Aufsichtsrat, nachdem die gesetzliche Rechnungsprüfung nicht zu seinen Aufgaben zählte, seine Aufmerksamkeit auf die Gestaltung des Abschlusses gerichtet, d. h. seine Aufmerksamkeit insbesondere auf die Gesetzeskonformität des Jahresabschlusses hinsichtlich Form und Struktur gelegt. Er kann bestätigen, dass die Struktur des Jahresabschlusses den geltenden Vorgaben entspricht.

Weiters wird präzisiert, dass vom Verwaltungsrat, wo erforderlich, die Zustimmung des Aufsichtsrates eingeholt wurde.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der Aufsichtsrat laufend Kontakte zu den Verantwortlichen der Compliance, des Risikomanagements, der Antigeldwäschestelle, dem Internal Audit und zur gesetzlichen Rechnungsprüfung unterhalten hat.

Der Aufsichtsrat bestätigt den Verwaltungsorganen im Sinne des Artikels 150 Abs. 1 der Gesetzesverordnung Nr. 58/1998, auf Artikel 2391 ZGB sowie auf die Weisungen aus Titel V, Kapitel 5 des Rundschreibens Nr. 263/2006 der Bankenaufsicht, dass sie dafür gesorgt haben, dass alle Informationen über die durchgeführten Geschäfte geliefert wurden, um die Überprüfungstätigkeit zu ermöglichen. Somit war es möglich, alle vom Verwaltungsrat beschlossenen Geschäfte auf Ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Statut zu prüfen.

Es wird bestätigt, dass die im Geschäftsjahr 2014 abgewickelten Geschäftsfälle nicht unvorsichtig und nicht im potentiellen Interessenskonflikt oder im Kontrast zu den Beschlüssen der Vollversammlung waren.

Der Aufsichtsrat hat außerdem laufend die Einhaltung der Gesetzesverordnung Nr. 231 vom 21. November 2007, der einschlägigen Durchführungsbestimmungen und nachfolgenden Änderungen und operativen Hinweise der Bankenaufsichtsbehörde sowie der geltenden Transparenzbestimmungen überwacht.

Der Aufsichtsrat bestätigt, dass mit Bezug auf Artikel 2408 Zivilgesetzbuch bis zum heutigen Tag keine Hinweise über zu beanstandende Fakten eingegangen sind, die den Mitgliedern im Sinne der zitierten Bestimmung aufgezeigt werden müssten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Ausübung der Aufsichtsratsstätigkeit keine bedeutenden Ereignisse offenkundig geworden sind, die an dieser Stelle genannt werden müssten.

Im Sinne des Art. 2423, Abs. 4 Zivilgesetzbuch wird bemerkt, dass unter Berücksichtigung der Internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, keine Abweichungen in der Anwendung der Bestimmungen des Art. 2423/bis vorliegen.

Der Aufsichtsrat bestätigt, dass der Verwaltungsrat im Lagebericht die im Sinne des Artikels 2528, Abs. 5, des Zivilgesetzbuches geschuldeten Informationen hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder geliefert hat.

Im Besonderen bestätigt der Aufsichtsrat, dass die Mitgliederpolitik des Verwaltungsrates im Geschäftsjahr 2014 darauf ausgerichtet war, die eingegangenen Anträge um Mitgliedschaft anzunehmen, sofern die im Statut und den Aufsichtsbestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt wurden und der Wille erkennbar war, mit der Raiffeisenkasse die Bank-, Finanz- und Versicherungsgeschäfte in erheblichem Ausmaß abzuwickeln.

Außerdem bestätigt der Aufsichtsrat im Sinne des Art. 2 des Gesetzes Nr. 59/1992 und des Artikels 2545 Zivilgesetzbuch, dass die Raiffeisenkasse die im Lagebericht angeführten Maßnahmen und Initiativen ergriffen hat, um die Mitgliederförderung zu gewährleisten und die im Statut verankerte Zweckbestimmung zu erreichen, was für das Einhalten der Mutualitätsklauseln der Genossenschaftsbanken erforderlich ist.

Mit Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 verfallen, im Sinne der Artikel 2383 und 2400 des Zivilgesetzbuches, die Mandate des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates und des Schlichtungskollegiums. Deshalb sind im Anschluss die Wahlen für die Erneuerung dieser Organe und die Beschlussfassung über deren Vergütung vorgesehen.

Die vom Aufsichtsrat durchgeführten Kontrollen erlauben es ihm, den Verwaltern ein positives Urteil über deren Tätigkeit und über die Geschäftsgebarung der Raiffeisenkasse Bruneck insgesamt abzugeben.

Dies vorausgeschickt, und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gesetzlichen Rechnungsprüfung, die dem einschlägigen Bericht entnommen werden können, der den Jahresabschluss begleitet, bescheinigt der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2014 eine ordnungsgemäße Geschäftsgebarung.

Auf der Grundlage des oben angeführten Sachverhaltes, empfiehlt der Aufsichtsrat, dem vom Verwaltungsrat erstellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit dem diesbezüglichen Lagebericht und der Aufteilung des Reingewinnes, wie sie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen wird, zuzustimmen.

Abschließend möchte der Aufsichtsrat allen Mitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen danken. Besonderer Dank und Anerkennung gelten dem Verwaltungsrat, dem Vollzugausschuss sowie der Geschäftsführung und allen Mitarbeitern der Raiffeisenkasse für den geleisteten Einsatz und die erbrachten Leistungen im Interesse der Raiffeisenkasse und damit verbunden auch der Mitbürger und der heimischen Wirtschaft.

Bruneck, am 07.04.2015

gezeichnet	gezeichnet	gezeichnet
Nicolussi-Leck Dr. Heiner Aufsichtsratspräsident	Jud Dr. Andreas Effektiver Aufsichtsrat	Irschara Dr. Edmund Effektiver Aufsichtsrat